

2. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Hammerschrott“

“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren bei der Planung ist i.W. durch folgende Maßnahmen erfolgt:

- Wahl einer vorbelasteten Fläche

Die Ergebnisse der Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind im Detail in der Verfahrensunterlagen enthalten.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Das Planungsgebiet befindet sich direkt neben der Bahnlinie Nürnberg-Bayreuth und gilt deshalb als vorbelastet. Es befindet sich in einem im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2017 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“, wodurch die Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit gegeben sind. Die Böden sind flachgründig, im Sommer häufig durch Trockenheit gestresst und insgesamt eher ertragsschwach. Mit Umsetzung der Planung kann ein aktiver ortsansässiger Landwirt bei der Schaffung einer langfristigen Existenzgrundlage wirksam unterstützt werden und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Im Marktgemeindegebiet gibt es eine weitere, vom gleichen Vorhabenträger beantragte Fläche nördlich von Höfen. Erhebliche Unterschiede in der Eingriffsintensität und den Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind aus Sicht des Marktes Neuhaus nicht gegeben. Der Markt Neuhaus möchte als Beitrag zur Energiewende deshalb beide Flächen entwickeln.

Dem Natur- und Landschaftsschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass die wertgebenden randlichen Strukturen und Elemente allesamt erhalten und mit Pufferstreifen versehen werden.

Bzgl. der Anordnung der Bau- und Ausgleichsflächen ergeben sich keine sinnvollen Alternativen..